

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/SCH1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWFJ-15.300/0026-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMVIT-210.805/0015-IV/SCH1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMVIT; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; Stellungnahme des BMWFJ

Aus Anlass der gegenständlich geplanten Novellierung des Eisenbahngesetzes 1957 ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zusätzlich nachstehend erläuterte Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 vorzunehmen.

§ 92 des derzeit geltenden Eisenbahngesetzes lautet:

§ 92. (1) Benannte Stellen sind für die in diesem Hauptstück vorgesehenen Prüfungen und Bewertungen

1. aufgrund des Akkreditierungsgesetzes heranzuziehende akkreditierte, gemäß Abs. 2 mitgeteilte Stellen oder

2. sonstige heranzuziehende Stellen, die in der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 191 vom 17.06.2008 S 1, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste mit ihrer Kennnummer und mit Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches eingetragen sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie hat jene akkreditierten Stellen, die zur Durchführung von Verfahren zur Bewertung der Konformität und der Ge-



brauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten sowie zur Durchführung von EG-Prüfverfahren für Teilsysteme akkreditiert sind, der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Bekanntgabe des Umfanges der Akkreditierung und der ihnen von der Europäischen Kommission zugeteilten Kennnummer mitzuteilen.

Gemäß § 92 Abs. 2 ist derzeit der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der Notifizierung von Stellen auf dem Eisenbahnsektor befasst.

Hinsichtlich der Beurteilung der Kompetenz der Stellen wird die Akkreditierung herangezogen. Die Pflicht und Zuständigkeit zur Beurteilung, ob dies ausreichend ist, für den Bereich der Richtlinien tätig zu werden, ist jedoch nach Ansicht des BMWFJ im BMVIT gegeben. Daher wäre die abschließende Bewertung der Kompetenz der Stellen, die mit der Benennung einhergeht, auch vom BMVIT durchzuführen und nicht vom BMWFJ. D.h.: Die Akkreditierung stellt die Basis für die Notifikation hinsichtlich der Tätigkeit als benannte Stelle dar. Ob diese notifiziert wird, sollte vom BMVIT als fachlich zuständigem Bundesministerium beurteilt werden, und auch die Notifikation vom BMVIT - und nicht vom BMWFJ - durchgeführt werden.

In diesem Sinne sollte § 92 Abs. 2 EisenbahnG wie folgt geändert werden:

Die Wortfolge "Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend" ist durch die Wortfolge "*Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie*" zu ersetzen.

Hinweis betreffend Übermittlung der Stellungnahme an das Parlament:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.10.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	ntMLF1scCtIE8+pw1vP78tTY6SPPhWV0QP3xZiwHZNFxkzSPXxML+VtxBw6cvbPOGZ iArhF6mzOLQQLnHuJWtWzLGoyU3spWYPTwL8gpIPLnAzh7iuRLRg1gkLmS4IMX+r QUZeHbZSg4rgxGmld1dKI3RloGlrUpf4t5XwGU/sE=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-08T10:35:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	